

Die Richtsatzsammlung 2025 des BMF auf dem steuerlichen Prüfstand

Alfred Mertens

Schätzungen von Umsatz und Gewinn durch die Finanzämter auch weiterhin angreifbar

Seit Veröffentlichung der ersten Richtsatzsammlung durch die Finanzverwaltung im Jahr 1953 dient die Sammlung der Finanzverwaltung als Hilfsmittel zur Plausibilisierung von Umsätzen und Gewinnen, Verprobung von Buchführungen sowie zur Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung, wenn die Buchführung nicht verwertbar ist oder andere geeignete Unterlagen fehlen. Mit Schreiben vom 25.6.2026 hat das BMF die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2025 veröffentlicht. Darin wird aufgelistet, wie hoch nach den Ermittlungen der Finanzverwaltung in den verschiedenen Branchen und Betriebsgrößen die Roh- und Reingewinne durchschnittlich sind. Die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlungen waren in den vergangenen Jahren umstritten und wiederholt Gegenstand von BFH-Entscheidungen (BFH, Urteil vom 15.4.2026, Az. X R 14/24; Urteil vom 25.3.2026, Az. X R 19/23; Urteil vom 29.7.2025, Az. X R 23-24/21; Urteil vom 18.6.2025, Az. X R 19/21). Der BFH hat in seinem Urteil vom 18.6.2025 die Eignung dieser Daten für eine Schätzung im Wege des äußeren Betriebsvergleichs deutlich infrage gestellt. Es soll daher die Frage untersucht werden, inwieweit in der Richtsatzsammlung 2025 die Zweifel des BFH berücksichtigt wurden.

Überblick:

- 1. Die Richtsatzsammlung 2025**
- 2. Die Kritikpunkte und Zweifel des BFH**
- 3. Die Argumente der Finanzverwaltung**
- 4. Die Auswirkungen der BFH-Kritik**
- 5. Fazit**

1. Die Richtsatzsammlung 2025

Die Richtsätze sind für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden. Sie gelten nicht für Mittel- und Großbetriebe, sowie für Betriebe mit einem Umsatz von weniger als 10.000 €.

Die Richtsatzsammlung wird jährlich vom BMF veröffentlicht. Sie enthält u.a. Rohgewinnaufschläge für verschiedene Branchen. Je nach Branche gibt es Unterteilungen in Umsatzklassen, den Rohgewinnaufschlag auf den Wareneinsatz und den Rohgewinn, den Halbreingewinn und den Reingewinn. Zu den jeweiligen Bereichen gibt es einen mittleren, einen oberen und einen unteren Wert, der als Rahmen für eine Verprobung oder aber einer Schätzung dient. Um den zutreffenden individuellen Wert zu finden, ist es erforderlich, betriebliche Besonderheiten wie Lage, Kaufverhalten und Preisbildung zu kennen.

Dies soll am Beispiel eines Gastronomiebetriebs veranschaulicht werden. Die elektronischen Eingaben des Betriebs weisen Lücken an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Uhrzeiten auf, obwohl nachweislich zu diesen Zeiten viele Gäste anwesend waren. Der Betriebsprüfer stellt fest, dass der Wareneinsatz in weiten Teilen des Prüfungszeitraums ungewöhnlich hoch ist – im Vergleich zu den Erlösen, die eher rückläufig sind. Ferner geben weder Lager noch Kühlung entsprechende Kapazitäten her, um die eingekaufte Ware laut Aufzeichnungen zu lagern. Zudem fehlen die Hauptumsatzträger wochenlang im Einkauf. Mangels anderer geeigneter Schätzungsmethoden verwendet der Betriebsprüfer für die Findung der Schätzungshöhe die Richtsatzsammlung.

Bei dieser Fallkonstellation greift nach wie vor der äußere Betriebsvergleich mittels Richtsatzsammlung. Anders wäre vorzugehen, wenn die Aufzeichnungen eine bessere Qualität und Nachvollziehbarkeit mit sich bringen würden. Dann könnte der Schieberegler der Schätzung auf inneren Betriebsvergleich und Ausbeutekalkulation gestellt werden.

2. Die Kritikpunkte und Zweifel des BFH

Im Sommer 2025 waren drei Verfahren beim BFH anhängig, bei denen die Zulässigkeit der Schätzung nach Richtsätzen indirekt oder direkt verhandelt wurde. Das BMF wurde aufgefordert, dem Revisionsverfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und – wenn ja – unter welchen Voraussetzungen ein äußerer Betriebsvergleich in Gestalt einer Schätzung anhand der amtlichen Richtsatzsammlung des BMF zulässig ist.

Typische Fehlerquellen, die zur Schätzung führen, sind häufig

- Kassenfehlbeträge,
- fehlende Programmierprotokolle oder fehlende Einzelaufzeichnungen bei PC-Kassen bis hin zu fehlendem



VSRW

Verlag für Steuern, Recht und Wirtschaft

Möchten Sie weiterlesen?

GmbH-Steuerpraxis abonnieren:

<https://vsrw.wbits.cloud/gmbh-steuerpraxis>